



Pferde im Recht

Hier finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten, für Pferde geltenden Rechtsvorschriften. Daneben gelten auch für Pferde die allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzverordnung – etwa dass ein Tier nicht misshandelt, vernachlässigt oder unnötig überanstrengt werden darf.

Die Vorschriften für Pferde gelten auch für Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel.

Ausbildung (Art. 31 TSchV)

Wer für die Haltung von mehr als fünf Pferden verantwortlich ist, muss einen Sachkundenachweis erbringen. Wer mehr als elf Pferde gewerbsmässig hält, muss eine Ausbildung für die Pferdehaltung absolviert haben.

Sozialkontakt (Art. 59 Abs. 3 - 4 TSchV)

Pferde müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd haben. Jungpferde müssen in der Gruppe gehalten werden.

Bewegung (Art. 61 TSchV)

Pferden ist täglich ausreichend Bewegung zu gewähren. Genutzte Pferde müssen an mindestens zwei Tagen pro Woche je mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten. Zuchtstuten mit Fohlen, Jungpferde sowie andere Pferde, die nicht genutzt werden, müssen täglich mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten. Der Auslauf ist in einem Journal einzutragen.

Futter und Pflege (Art. 4; 60 TSchV)

Pferden muss zur arttypischen Beschäftigung ausreichend Raufutter wie Futterstroh zur Verfügung stehen, ausgenommen während des Weidegangs. Pferde sind ausreichend mit Wasser zu versorgen.

Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.

Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Hufe sind so zu pflegen, dass die Pferde anatomisch richtig stehen können, ihre Bewegung nicht beeinträchtigt ist und dem Auftreten von Hufkrankheiten vorgebeugt wird.

Beleuchtung (Art. 33 TSchV)

Unterkünfte, in denen sich Tiere überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden. Die Beleuchtungsstärke muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen, ausgenommen im Ruhebereich, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.

Lärm (Art. 12 TSchV)

Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein.

Unterkünfte, Böden und Einstreu (Art. 7; 10; 35; 59 TSchV)

Unterkünfte müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist. Elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, sind verboten. Unterkünfte müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tabelle 7 der Tierschutzverordnung entsprechen. Eine Box für ein Pferd von 1,7 m Widerristhöhe muss beispielsweise mindestens 10,5 m² Fläche und eine Mindestbreite von 2,55 m aufweisen. Die Stallhöhe muss 2,5 m betragen. Pferde dürfen nicht angebunden gehalten werden.

Werden Pferde in Gruppen gehalten, so müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein, ausgenommen für Jungpferde.

Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Pferde nicht beeinträchtigt wird. Liegeplätze in Unterkünten müssen ausreichend mit geeigneter, sauberer und trockener Einstreu versehen sein.

Auslauflächen und Zäune (Art. 2; 7; 10; 61 Abs. 2; 63 TSchV)

Als Auslauflächen gelten eine Weide oder ein für den täglichen Auslauf wettertauglich eingerichtetes Gehege. Auslauflächen müssen so umzäunt sein, dass die Tiere nicht entweichen können. Die Verwendung von Stacheldraht zur Umzäunung ist verboten. Auslauflächen müssen die Mindestabmessungen nach Anhang 1 Tabelle 7 der Tierschutzverordnung aufweisen. Eine permanent zugängliche Auslaufläche für ein Pferd von 1,7 m Widerristhöhe muss beispielsweise 24 m² messen.

Bei Jungpferdegruppen von 2 – 5 Tieren entspricht die Mindestauslaufläche derjenigen für 5 Jungpferde. Demnach stehen einer Gruppe von drei Jungpferden von 1,6 m Widerristhöhe eine Auslaufläche von 150 m² zu, während drei erwachsenen Pferden derselben Grösse nur 90 m² Auslaufläche zur Verfügung gestellt werden müssen.

Züchten (Art. 25 TSchV)

Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Pferde zu erhalten.

Verbotene Handlungen (Art. 16; 21 TSchV)

Es ist verboten, Pferde zu dopen, zu barren oder sie mittels Methoden, die als Rollkur bekannt geworden sind, in eine Körperhaltung zu zwingen, bei der es zu einer Überdehnung des Pferdehalses oder –rückens kommt. Ferner ist es verboten, Pferden die Tastaare zu entfernen, ihnen die Haut der Gliedmassen überempfindlich zu machen oder schmerzverursachende Hilfsmittel an den Beinen anzubringen. Das Verwenden schädlicher Hufbeschläge und das Anbringen von Gewichten im Hufbereich sind ebenfalls verboten.

Transport (Art. 160; 164 TSchV)

Pferde dürfen während des Transports nicht an Knotenhalftern oder am Zaumzeug angebunden werden. Der Boden des Transportmittels muss mit Einstreu versehen sein.

Diese Auflistung ist nicht abschliessend. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen (TSchV = Tierschutzverordnung vom 23. April 2008, SR 455.1). Weitere Informationen finden Sie unter www.meinheimtier.ch